

Stadt Staßfurt



Beschluss-Nr. :

Beschluss-Datum:

Beschlusswirksamkeit:

Vorlage-Nr.: 0759/2023 (1. Version)

vom: 25.09.2023

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

verantwortlich: FB II - 61 FD Planung, Umwelt u. Liegen.

Beschluss:

Der Ausschuss für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr und Umwelt beschließt das Versagen des Einvernehmens zur beantragten Befreiung- Örtliche Bauvorschrift-Werbeanlagen gemäß § 36 BauGB i.V.m. §§ 30, 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 33/ 96 „Löderburger Straße“ (ehem. RFT-Gelände) Löderburger Straße 94 Staßfurt, Flur 1, Flurstück 1721

Ausschuss/Gremium	Versionsnr	Sitzung	J	N	E
Ausschuss für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Vergaben	1. Version	16.10.2023			

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:

**René Zok
Bürgermeister**

Kurzfassung:

Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 33/96 „Löderburger Straße„ (ehem. RFT-Gelände), Löderburger Straße 94 Staßfurt

Beschlusstext: (siehe 1. Seite)

Sachverhalt:

Der Antragsteller plant die Errichtung einer Outdoor-LED-Videowand (Werbeanlage) zu errichten.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. Nr. 33/ 96 „Löderburger Straße“ (ehem. RFT-Gelände) Löderburger Straße 94 Staßfurt und wurde als Mischgebiet (MI) festgesetzt.

Entsprechend den örtlichen Bauvorschriften (§ 85 BauO LSA i.V.m. § 9 (4) BauGB) die ausschließlich auf Werbeanlagen abzielt, sind in den Baugebieten entlang der Löderburger Straße bewegliche ((laufende) Lichtwerbung und/oder Beleuchtung, die ganz oder teilweise im Wechsel an- oder ausgeschaltet werden, nicht zulässig.

Aus ortsgestalterischer Sicht ist die Löderburger Straße als Ortseingangsstraße von besonderer Bedeutung. Sie unterliegt als Haupteerschließungsstraße einer häufigen Nutzung. Um das Erscheinungsbild in diesem markanten Bereich durch Werbeanlagen nicht zu stark zu überformen, werden diesbezüglich gestalterische Festsetzungen als erforderlich angesehen. Darüber hinaus sind auf der gegenüberliegenden Straßenseite Wohn- und gewerbliche Nutzungen angesiedelt, für diese ebenfalls ein ansprechendes Erscheinungsbild sichergestellt und eine mögliche Beeinträchtigung abgewendet werden soll.

Auf Grund von möglichen Beeinträchtigungen der Anwohner sowie des Straßenverkehrs in der Löderburger Straße wird diese Art der Werbung nicht zugelassen.

- Ziel der Vorlage

Aus gestalterischer Sicht ist die Löderburger Straße als Ortseingangsstraße von besonderer Bedeutung. Sie unterliegt als Haupteerschließungsstraße einer häufigen Nutzung. Um das Erscheinungsbild in diesem markanten Bereich durch Werbung nicht zu stark zu überfordern, wurde die gestalterische Festsetzung- örtliche Bauvorschrift (§ 85 BauO LSA) als erforderlich angesehen.

Der Antrag zur Befreiung von der Festsetzung wird gemäß § 31 Abs. 2 BauGB geprüft, inwieweit das Vorhaben dem planerischen Grundkonzept zuwiderläuft. Dies ist hier der Fall, die geplante Outdoor-LED-Videowand widerspricht der örtlichen Bauvorschrift und ist unzulässig.

- Lösung

Der Ausschuss folgt der Beschlussvorlage und versagt das beantragte Einvernehmen zur Befreiung. Die Grundzüge der Planung bleiben gewahrt und das Erscheinungsbild entlang der Löderburger Straße im Bereich des Bebauungsplanes werden nicht weiter strapaziert.

- Alternativen

Keine, die 1.Änderung des Bebauungsplans ist mit Bekanntmachung vom 22.03.2023 in Kraft getreten und die *örtliche Bauvorschrift* hat somit Bestandskraft.

- finanzielle Auswirkungen

keine

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt:

René Zok
Bürgermeister

Anlagen:

- *Anlage 1- planungsrechtliche Stellungnahme Nr. 06b/ 2023 W*
- *Anlage 2 Lageplan*
- *Anlage 3 Auszug aus dem Bebauungsplan*
- *Anlage 4 Ansicht*